
NRW-Haushalt 2021: Intransparenter Umgang mit den Wirkungen der Pandemie

Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 29. Oktober 2020 zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021)

Dr. Katja Rietzler

(Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung, IMK, der Hans-Böckler-Stiftung)

27.10.2020

Zusammenfassung

Die Landesregierung setzt den Versuch, coronabedingte Effekte vom allgemeinen Haushalt zu trennen sehr intransparent um. Der gesetzlich geforderte Wirtschaftsplan des Sondervermögens enthält nicht die notwendigen Informationen. Auch irritiert das Festhalten an überholten Werten der Steuereinnahmen für das Jahr 2020. Andere Bundesländer zeigen, dass trotz krisenbedingt hoher Unsicherheiten, eine detailliertere und transparentere Planung möglich ist. Aus konjunkturpolitischer Sicht ist die Absicht der Regierung, eine außergewöhnliche Notsituation auch noch für 2022 in Anspruch zu nehmen, ausdrücklich zu begrüßen. Der Ausstieg aus der Krisenbekämpfung darf nicht zu früh erfolgen. Notfalls muss das Sondervermögen weiter aufgestockt werden. Die Mindereinnahmen der Kommunen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs sollten über 2021 hinaus in Form von Zuweisungen, nicht Krediten ausgeglichen werden.

Der Landeshaushalt 2021 und die mittelfristige Planung

Überblick

Die Landesregierung hat im September 2020 einen Entwurf für den Haushalt 2021 mit einem Volumen von 84,0 Mrd. Euro eingebracht.

Wie schon im Rahmen der beiden Nachtragshaushalte 2020 wird für 2021 ein Haushalt „ohne coronabedingte Sondereffekte“ (Finanzministerium NRW 2020a) aufgestellt und alle Effekte der Corona-Pandemie werden durch das mit dem NRW-Rettungsschirmgesetz vom 24. März 2020 geschaffene „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ aufgefangen, das mit einer Kreditermächtigung von bis zu 25 Mrd. Euro ausgestattet wurde.

Tabelle 1: NRW-Haushalt und mittelfristige Finanzplanung bis 2024 (Mrd. Euro)

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Ausgaben							
Personalausgaben	25,929	27,155	28,775	29,955	30,845	31,330	32,063
Sächliche Verwaltungsausgaben	5,940	5,609	6,476	6,431	6,792	6,612	6,909
Zuweisungen/Zuschüsse (ohne Investitionen)	35,167	35,477	37,674	39,945	39,608	40,119	41,286
Baumaßnahmen	0,301	0,334	0,371	0,453	0,628	0,515	0,496
Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	7,096	8,061	7,772	8,215	8,340	7,966	8,118
Besondere Finanzierungsausgaben	0,662	1,731	-0,905	-0,960	-0,953	-1,488	-1,527
Gesamtausgaben	75,096	78,366	80,163	84,039	85,260	85,055	87,346
Bereinigte Ausgaben	74,443	76,645	79,953	83,828	85,049	85,044	87,335
Einnahmen							
Steuern	59,238	62,011	65,131	62,042	64,985	68,361	71,547
Sonstige Einnahmen	15,857	16,356	15,032	21,997	20,275	16,693	15,798
Gesamteinnahmen	75,096	78,366	80,163	84,039	85,260	85,054	87,345
Bereinigte Einnahmen	75,487	78,378	79,399	83,360	84,909	84,222	87,195
Finanzierungssaldo	1,044	1,733	-0,554	-0,467	-0,140	-0,822	-0,140
Nettoneuverschuldung insg.	0,000	0,000	0,000	0,0000	0,0000	0,0000	-0,200

Quellen: Finanzministerium NRW (2019), Landtag NRW (2020c), Finanzministerium NRW 2020b, Finanzministerium NRW 2020c. 2018 und 2019: Ist-Werte.

Trotz absehbarer erheblicher Steuermindereinnahmen enthält der durch zwei Nachträge aktualisierte Haushaltsplan für 2020 einen Ansatz in ähnlicher Größenordnung wie im ursprünglichen Haushaltsplan für 2020 (Tabelle 1). Für 2021 werden hingegen die erwarteten Corona-bedingt niedrigeren Steuereinnahmen angesetzt. Die Mindereinnahmen sollen in beiden Jahren durch eine Zuweisung aus dem Sondervermögen ausgeglichen werden. Im aktuellen Haushaltsplan für 2020 ist diese Zuweisung nicht konkretisiert. Neben steigenden Zuweisungen des Bundes erklärt diese unterschiedliche Behandlung von Steuermindereinnahmen in den beiden Haushaltsplänen den sprunghaften Anstieg bei den sonstigen Einnahmen im Jahr 2021.

Nach deutlichen Einnahmenüberschüssen in den Jahren 2018 und 2019 wird im gesamten Finanzplanungszeitraum ein negativer Finanzierungssaldo ausgewiesen. Die ausgewiesene

Nettoneuverschuldung von Null im gesamten Zeitraum wird nicht zuletzt durch den Rückgriff auf die allgemeine Rücklage ermöglicht. Damit wird für den Haushalt ohne Corona-Effekte ein durchgehender Haushaltsausgleich ausgewiesen und die gesamte Neuverschuldung der Corona-Krise zugewiesen. Von den 25 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen waren bis Ende Juni 2020 bereits 8,4 Mrd. Euro für konkrete Projekte vorgesehen (Landtag NRW 2020a), wobei die Steuermindereinnahmen noch nicht berücksichtigt waren. Bis Mitte Juli erhöhte sich die Summe auf knapp 10 Mrd. Euro (LRH 2020). Im August wurde die Corona-bedingte Verschuldung von 10 Mrd. Euro um weitere 5 Mrd. Euro erhöht (Landtag NRW 2020b).

Fehlende Transparenz

Die Trennung des „normalen“ Haushalts und der Auswirkungen der Corona-Pandemie könnte an sich ein guter Ansatz sein, der Transparenz ermöglicht. Das wird auch in der Pressemitteilung des Finanzministeriums vom 7.10.2020 betont (Finanzministerium NRW 2020a). Die praktische Umsetzung lässt aber diese Transparenz vermissen. Laut §6 des NRW-Rettungsschirmgesetzes ist für das „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ jährlich ein Wirtschaftsplan mit den Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Für das Jahr 2020 enthält der Wirtschaftsplan bisher überhaupt keine Zahlen, im Jahr 2021 wird lediglich eine Zuweisung an den Landeshaushalt in Höhe von 6,029 Mrd. Euro ausgewiesen. Damit ist weder erkennbar, welche Summe für Steuermindereinnahmen im Jahr 2020 vorgesehen ist, noch inwieweit eine Ausschöpfung der 25 Mrd. Euro in den Jahren 2020 und 2021 erwartet wird oder wofür die Mittel im Einzelnen verwendet werden. In der aktuellen Situation ist jede Planung schwierig und kann schnell Makulatur werden. Dennoch kann nicht mit dieser Begründung auf jegliche Planung verzichtet werden. Andere Bundesländer und der Bund stehen vor ähnlichen Problemen. Dennoch wurden hier die Corona-bedingten Mehrausgaben konkretisiert. Ein Beispiel für einen Wirtschaftsplan des Corona-Sondervermögens liefert das Saarland (Regierung des Saarlandes 2020). Hier sind zumindest zahlreiche wesentliche Haushaltstitel aufgeführt und quantifiziert worden. Dass bis in den Herbst 2020 die erwarteten Steuermindereinnahmen nicht explizit ausgewiesen werden, sondern an einem überholten Haushaltsansatz festgehalten wird, irritiert ebenfalls. Schließlich existiert mit der Frühjahrsschätzung und der Interimsschätzung (September) des Arbeitskreises Steuerschätzungen auch bereits eine halbwegs belastbare Grundlage für die Schätzung der Steuereinnahmen des Landes NRW. Andere Bundesländer – wie z.B. Bayern – haben bereits im März mit dem ersten Nachtrag den Ansatz für die Steuermindereinnahmen deutlich herabgesetzt. Ein korrigierter Ansatz der Steuereinnahmen und ein expliziter, substantieller Wirtschaftsplan des Rettungsschirms hätten erheblich zur propagierten Transparenz beigetragen. Das aktuelle Zahlenwerk ist hingegen schwer zu durchdringen und zu bewerten. Hier sollte die Landesregierung im Rahmen der Beratungen dringend nachbessern.

Mit welcher Ausschöpfung der Mittel bis wann und wofür wird gerechnet? Das ist in der Planung nicht erkennbar. Vielmehr kann aus verschiedenen Vorlagen nur rückblickend ermittelt werden, welche Maßnahmen bisher aus dem Sondervermögen bewilligt/finanziert wurden. Addiert man zu den knapp 10 Mrd. Euro für bisherige Maßnahmen noch Steuermindereinnahmen in der groben Größenordnung von rund 6 Mrd. Euro¹ sowie die für 2021 angesetzten pandemiebedingten Steuermindereinnahmen von 5,1 Mrd. Euro, dann wären dadurch rund 80 % des Sondervermögens ausgeschöpft. Mit den

¹ Laut Finanzministerium NRW (2020c, S. 48) dürften die Steuereinnahmen 2020 das Niveau von 2019 um 5,1 % unterschreiten. Das entspricht über 6 Mrd. Euro – allerdings sind darin auch Effekte von Steuerrechtsänderungen enthalten.

Steuermindereinnahmen von 2022 wäre das Volumen dann nahezu vollständig aufgebraucht. Ist das die Planung der Landesregierung? Oder wird eine andere Entwicklung erwartet? Aus dem Gesetzentwurf und dem ergänzenden Zahlenwerk ist das nicht erkennbar.

Weiterer Handlungsbedarf für die Kommunalfinanzen

Die Kommunen in NRW stehen schon lange finanziell unter Druck. Das gilt insbesondere für die „Globalisierungsverlierer“ unter ihnen, die besonders vom Strukturwandel betroffen sind (Truger 2018). In den vergangenen Jahren verbesserte sich die Finanzlage infolge umfangreicher Entlastungen durch den Bund, der Landesmittel aus dem Stärkungspakt und der guten Konjunktur. Die Kommunen in NRW bleiben aber nach wie vor hinter denen in anderen Regionen zurück. Sie sind nach wie vor erheblich mit Sozialausgaben belastet, was die Investitionstätigkeit hemmt (Beznoska und Kauder 2020). Die Kassenkreditbestände sind weiterhin hoch und drohen wieder zu steigen.

Die Corona-Pandemie führt zu erheblichen Mindereinnahmen und Mehrausgaben. Minderausgaben bei der Gewerbesteuer im Jahr 2020 werden im Umfang von 2,8 Mrd. Euro hälftig von Bund und Land erstattet. Zusätzlich erhöht der Bund seinen Anteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für Arbeitsuchende, was für die NRW-Kommunen dauerhaft zu zusätzlichen Einnahmen von einer guten Milliarde führt. Angesichts großer Disparitäten zwischen den Kommunen ist die Übernahme weiterer Anteile der KdU eine wichtige Maßnahme zur Stärkung des Verfassungspostulats gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland. Anders als andere Bundesmittel kommt die Erstattung der KdU zielgerichtet bei stark belasteten, finanzschwachen Kommunen an. Im Rahmen des Konjunkturpakets I hat das Land für 2020 zusätzliche Ausgaben zur Unterstützung der Kommunen im Umfang von über einer halben Mrd. Euro auf den Weg gebracht (Landtag 2020a). Die Stärkungspaktkommunen erhalten zusätzliche Mittel von 342 Mio. Euro.

Auch nach den genannten Maßnahmen bleiben in den kommunalen Haushalten deutliche Löcher (Nees und Scholz 2020). Das Problem rückläufiger Schlüsselzuweisungen im KFA im Folgejahr der Krise wurde inzwischen erkannt. Die Kommunen erhalten den Differenzbetrag zur bisherigen Planung im Umfang von 927 Mio. Euro zusätzlich, müssen diese Mittel allerdings vollständig aus den Zuwächsen im kommunalen Finanzausgleich tilgen, wodurch zukünftige Haushalte belastet werden. Die in Vorlage 17/3984 ausgewiesene Steigerungsrate des Verbundbetrags von 5,9 % ist vor diesem Hintergrund irreführend. Das Land sollte die Aufstockung des KFA aus dem Sondervermögen vollständig finanzieren und Mindereinnahmen der Kommunen über 2021 hinaus abfedern. Darüber hinaus besteht weiterhin ein dringender Handlungsbedarf bei den Kassenkrediten. Da diese auch durch die Verletzung des Konnexitätsprinzips durch den Bund entstanden sind, wäre eine Bundesbeteiligung bei der Lösung gerechtfertigt. Aktuell scheint dies aber nicht realistisch. Das Land sollte daher eine eigene Lösung anstreben. Wichtig ist dabei eine echte Entlastung der Kommunen.

Konjunkturgerechter Ausstieg aus dem Krisenmodus

Es zeichnet sich bereits ab, dass das Sondervermögen zu knapp dimensioniert sein dürfte, wenn es durch Maßnahmen des Jahres 2020 und die Kompensation von Steuermindereinnahmen in den Jahren 2020, 2021 und 2022 bereits weitgehend aufgezehrt werden dürfte. Die aktuelle zweite Welle kann die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise noch einmal deutlich verschärfen. Vor diesem Hintergrund wird mit hoher Wahrscheinlichkeit ein zweites Konjunktur- und Investitionspaket des Landes notwendig. Wie auf Bundesebene können auch auf Landesebene Investitionen veranlasst werden, die die Transformation der Wirtschaft hin zur Klimaneutralität beschleunigen. Dem

Landesrechnungshof, der eine sehr enge Begrenzung von Maßnahmen auf unmittelbare Corona-Folgen fordert (LRH 2020) wird hier nicht zugestimmt. Gerade ein Land wie NRW, dessen Haushaltslage seit Jahren angespannt ist, sollte mit seinen Ausgaben zur Überwindung der Corona-Krise möglichst auch noch andere Ziele erreichen, um insgesamt Mittel zu sparen.

Angesichts der Tiefe der Krise ist ein zu frühzeitiger Ausstieg aus der expansiven Fiskalpolitik unbedingt zu vermeiden. Bestenfalls ist Ende 2021 wieder das Vorkrisenniveau erreicht. Die Entscheidung der Landesregierung nicht schon 2022, sondern erst 2023 zum Normalmodus zurückzukehren ist daher zu begrüßen. Von dieser Entscheidung sollte auch nicht abgerückt werden, wenn sich abzeichnet, dass das bisher veranschlagte Volumen des Sondervermögens von 25 Mrd. Euro nicht ausreicht. In diesem Fall muss der Betrag aufgestockt werden. Wichtig ist, dass NRW gut durch die Krise kommt und nicht noch weiter hinter andere Bundesländer zurückfällt. Sollte die Konjunkturerholung langsamer und schleppender verlaufen als bisher prognostiziert, ist auch im Jahr 2023 eine Verschuldung auf Basis der Notsituation zur Gewährleistung eines gleitenden Übergangs in Erwägung zu ziehen.

Aus ökonomischer Perspektive ist eine höhere Verschuldung des Landes zur Krisenbekämpfung nicht so problematisch, wie es der LRH (2020) darstellt. Für die Tragfähigkeit des Haushalts kommt es zum einen auf die Entwicklung der Verschuldung relativ zur Wirtschaftsleistung und zum anderen auf die Belastung des Haushalts durch den Schuldendienst an. Bei höherem Schuldenstand hat sich die Zinsbelastung in den vergangenen Jahren erheblich verringert (Finanzministerium NRW 2020c, S. 64). In den nächsten Jahren ist hier mit keiner Trendwende zu rechnen. Die Deutsche Bundesbank (2020, S. 19) rechnet für den Durchschnitt der deutschen Staatsanleihen bis 2022 nur mit einem minimalen Anstieg der Renditen. Der von der Landesregierung unterstellte drastische Anstieg der durchschnittlichen Verzinsung neu aufgenommenen Haushaltskredite bis 2024 auf 3,0 % scheint vor diesem Hintergrund sehr unwahrscheinlich.

Die Schuldenstandsquote des Landes einschließlich Extrahaushalte ist von einem Höchststand von 35,7 % im Jahr 2012 bis 2019 auf 23,9% zurückgegangen, wobei auch der Abbau des Portfolios der EAA beigetragen hat. Vom Rückgang um 11,8 Prozentpunkte gehen 5,4 Prozentpunkte auf die absolute Tilgung und der größere Teil, nämlich 6,5 Prozentpunkte, auf das Wachstum des nominalen Bruttoinlandsprodukts zurück.

Die Sichtweise des LRH (2020 S. IX u. S. 72), der Verschuldung als reine Belastung zukünftiger Generationen sieht, ist ökonomisch nicht stichhaltig. Dies mag in Ländern, die netto gegenüber dem Ausland verschuldet sind, gelten. Deutschland jedoch ist seit rund zwei Jahrzehnten durch erhebliche Leistungsbilanzüberschüsse gekennzeichnet, zu denen in den vergangenen Jahren auch die hohen staatlichen Überschüsse beigetragen haben (Behringer et al. 2020). In einem Land mit einer positiven Nettoauslandsposition ist die Staatsverschuldung kein Problem zwischen den Generationen, weil die Staatspapiere für einen Teil der zukünftigen Generationen auch Vermögen darstellen. Es handelt sich also um eine Verteilungsfrage innerhalb der nachfolgenden Generation.

Für den Umgang mit der Corona-bedingten Verschuldung spielen nicht allein ökonomische Kriterien eine Rolle. Die Fiskalregeln und insbesondere die Schuldenbremse, die für die Länder seit diesem Jahr verbindlich ist, machen hierfür zwingende Vorgaben. So fordert Artikel 109 Grundgesetz Abs. 3 sowie entsprechend §18b der Landeshaushaltsordnung, dass bei Inanspruchnahme der Ausnahmeklausel für außergewöhnliche Notsituationen eine Tilgungsregelung vorzusehen ist. Dieser Anforderung entspricht das Land auch mit einer langen Tilgungsfrist, die ökonomisch gut zu rechtfertigen ist, weil

sie die Belastung zukünftiger Haushalte durch Tilgungszahlungen minimiert und somit Haushaltsspielräume vergrößert. Mit einem kompletten Verzicht auf die absolute Tilgungsanforderung könnte die Schuldenbremse in Deutschland mit den europäischen Regeln in Einklang gebracht werden, die den Schuldenstand relativ zum Bruttoinlandsprodukt bewerten. Zusätzlich sollte die Schuldenbremse um eine „goldene Regel“, die Investitionen von der Schuldenbegrenzung ausnimmt, erweitert werden. Die damit ermöglichten Investitionen in Klimaschutz und klimafreundliche Infrastruktur kommen auch zukünftigen Generationen zugute.

Steuersenkungen weiterhin nicht im Interesse des Landes

Die Haushaltslage des Landes ist seit Jahren angespannt (Horn und Rietzler, 2017, Rietzler 2017, 2018). Steigende Finanzierungssalden in den vergangenen Jahren waren der guten Konjunktur, sinkenden Zinsausgaben sowie eingesparten Mitteln infolge unbesetzter Stellen zu verdanken². Die Finanzierungsüberschüsse der Jahre 2018 und 2019 wurden im Umfang von rund 2 Mrd. Euro der allgemeinen Rücklage zugeführt (LRH 2020. S. 45). Diese Rücklage soll nach der mittelfristigen Finanzplanung bis 2023 vollständig aufgelöst werden. Ohne die Entnahmen könnte keine Nettoneuverschuldung von Null ausgewiesen werden. Zusätzlich sind globale Mehreinnahmen von 176 bis 420 Millionen Euro sowie globale Minderausgaben von deutlich über einer Milliarde Euro in den aktuellen Haushaltsplänen und in der mittelfristigen Finanzplanung angesetzt. In den Jahren bis 2022 entsprechen die Werte dem Ansatz im alten Finanzplan. Für das Jahr 2023 ergibt sich insgesamt eine Erhöhung um 900 Mio. Euro (300 Mio. auf der Einnahmenseite und gut 600 Mio. auf der Ausgabenseite). 2024 steigen die globalen Minderausgaben gegenüber dem Vorjahr nochmals um 140 Mio. Euro.

Die Analyse der aktuellen Finanzplanung zeigt, dass die Haushaltslage angespannt bleiben dürfte. Vor diesem Hintergrund besteht aus der Perspektive des Landes kein Spielraum für Steuersenkungen. Vielmehr sollte sich das Land nach der Überwindung der Corona-Krise mittelfristig für eine Stärkung der Einnahmenseite einsetzen. Hier kommt eine Reform der Vermögensbesteuerung in Frage, insbesondere eine Korrektur der Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen, die auch nach der Reform von 2016 noch in erheblichem Maße große Vermögen privilegiert (Scholz und Truger 2016).

² Die Personalausgaben unterschreiten dadurch seit Jahren die Planung in dreistelliger Millionenhöhe.

Literatur

- Behringer, J., van Treeck, T., Truger, A. (2020): Das deutsche Modell: Wie kann der Leistungsbilanzüberschuss abgebaut werden? In: Wirtschaftsdienst 2020|10, S. 753-757.
- Beznoska, M., Kauder, B. (2020): Schiefagen der kommunalen Finanzen. Ursachen und Lösungsansätze. IW Policy Paper 15/2020, Köln.
- Deutsche Bundesbank (2020): Perspektiven der deutschen Wirtschaft für die Jahre 2020 bis 2022. In: Monatsbericht der Deutschen Bundesbank. Juni, S. 15-34.
- Finanzministerium NRW (2020a): Pressemitteilung vom 7.10.2020.
<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/pressemitteilung/stabile-finanzen-und-transparenz-auch-der-krise-landesregierung-bringt> (abgerufen am 27.10.2020)
- Finanzministerium NRW (2020b): Haushaltsplan 2021 (Entwurf),
<https://www.haushalt.fm.nrw.de//daten/hh2021.ges/daten/pdf/2021/HHE-2021-Gesamtdokument.pdf> (abgerufen am 27.10.2020)
- Finanzministerium NRW (2020c): Finanzplanung 2020 bis 2024 des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf
- Finanzministerium NRW (2019): Haushaltsrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 2018.
https://www.haushalt.fm.nrw.de/daten/haushaltsrechnung/hh2018.ges/daten/pdf/2018/Gesamt_hhr_2018.pdfn (abgerufen am 27.10.2020)
- Horn, G., Rietzler, K. (2017): Öffentliche und private Investitionen. In: DGB NRW (Hrsg.): Zwischenbilanz – NRW 2020. Gute Arbeit – Nachhaltige Entwicklung. Düsseldorf.
- Landesrechnungshof NRW, LRH (2020): Jahresbericht 2020 über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2019. Düsseldorf.
- Landtag NRW (2020a): Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.6.2020. Vorlage Nr. 17/3611. Düsseldorf.
- Landtag NRW (2020b): Ausschussprotokoll des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags NRW vom 20.8.2020. APr 17/1085. Düsseldorf.
- Landtag NRW (2020c): Bericht über den Kassenabschluss 2019 gem. § 84 LHO. Vorlage 17/3605.
- Landtag des Saarlandes (2020): Haushaltsplan 2021
- Regierung des Saarlandes (2020): Haushaltsplan des Saarlandes für die Rechnungsjahre 2021 und 2022 Einzelplan 21, Regierungsentwurf, S. 44 ff.
https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mfe/Regierungsentwurf_Haushaltsplan_2021-2022/Einzelplan_21.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- Rietzler, K. (2017): Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 27. November 2017 zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018) sowie Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze und zur Überleitung der vorhandenen Konrektorinnen und Konrektoren von Grundschulen und Hauptschulen (Haushaltsbegleitgesetz 2018). IMK Policy Brief, November.
- Rietzler, K. (2018): Die „schwarze Null“ ist keine Strategie. Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 4. Oktober 2018 zu den Gesetzen: Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019), Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags

zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2018
(Nachtragshaushaltsgesetz 2018), Düsseldorf 1.10.2018.

- Scholz, B., Truger, A. (2016): Erbschaftsteuer-Reform 2016: Eine Aktualisierung der Fallbeispiele nach dem Kompromiss im Vermittlungsausschuss Kurzexpertise im Auftrag von Campact Berlin, 11. Oktober 2016,
https://blog.campact.de/content/uploads/2016/10/Erbschaftsteuer_Fallbeispiele_Campact_Scholz_Truger_11.10.2016.pdf (abgerufen am 27.10.2020)
- Truger, A. (2018): Anhaltende Krise der Kommunalfinanzen in NRW – lokale Verantwortung für negative Globalisierungsfolgen? In: Junkernheinrich, M., Koriath, S., Lenk, T., Scheller, H., Woisin, M.: Jahrbuch für öffentliche Finanzen 1-2018, Berlin.